

Satzung der Stadt Arnsberg

über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg Stand: 27.07.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie des §§ 50 ff des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -Kinderbildungsgesetz (KiBiz) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GVBl.S.894) berichtigt am 06. Januar 2020 (GVBl.S77), in der ab 01.08.2020 geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zu den Betriebskosten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt.

(2) Konkret beitragspflichtig sind somit die Personen, die mit dem Kind für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll bzw. wird in einem Haushalt leben, und

- a) eine Tagesbetreuung im Sinne dieser Satzung (Kindergarten oder Tagespflege) in Anspruch nehmen, und
- b) die das alleinige oder - zusammen mit einem weiteren Elternteil - das gemeinsame Personensorgerecht haben oder erziehungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII sind.

Hierzu zählen insbesondere

- a) Eltern bzw. Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt,
- b) ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin („echte Stieffamilie“), mit denen das Kind zusammenlebt,
- c) ein Elternteil und dessen Partner/dessen Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt (vgl. § 9 Abs. 1, 2 LPartG),
- d) verheiratete, gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt (s. Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18.12.2018).

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuer gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher

Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitrags-pflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

(5) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters, durch eine Einkommensänderung der Eltern sowie durch eine Änderung der Betreuungszeit werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Hiervon unberührt bleibt, dass das Jahresbruttoeinkommen für die Erhebung der Elternbeiträge relevant ist und eine Gesamtbetrachtung des Kalenderjahres vorgenommen wird.

(6) Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

Kann die Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streikes für mehr als eine Woche (5 Werktage) nicht geleistet werden, werden bereits gezahlte Beiträge anteilig angerechnet oder erstattet (für jede volle Streikwoche ab Streikbeginn 25% des individuellen Monatsbetrages).

Dies gilt nicht für vertraglich vereinbarte Schließzeiten oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

(7) In den Beiträgen sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten. Das Entgelt für das Mittagessen ist an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

(8) Die Personen nach § 1 Abs. 2 haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zu kündigen. Es gelten die im Betreuungsvertrag geregelten Form- und Fristvorschriften.

Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungs-vertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

Wurde ein Betreuungsplatz fristgerecht gekündigt und vor Wirksamkeit der Kündigung neu vergeben, so geht die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages mit dem Wechsel über. Erfolgt der Wechsel nicht zum 1. eines Monats, so geht die Beitragspflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats über.

§ 2 Höhe der Beiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für

- Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U-3)
- Kindergartenkinder (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)

(2) Besuchen Geschwisterkinder aus einem Haushalt gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tages-pflege für Kinder oder eine Offene Ganztagschule (OGS) wird nur für ein Kind ein Elternbeitrag erhoben.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag nach dieser Satzung bzw. der Satzung der Stadt Arnberg über die

Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

Bei einer Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz NRW (letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) ist für Geschwisterkinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung („Ü3-Bereich“) ebenfalls kein Betrag zu zahlen.

Der Beitrag für Geschwisterkinder unter drei Jahren ermäßigt sich bei einer Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz NRW (letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) um 50 %.

(3) Besuchen Geschwisterkinder aus einem Haushalt gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege für Kinder oder eine Offene Ganztagschule (OGS) wird nur für ein Kind ein Elternbeitrag erhoben.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag nach dieser Satzung bzw. der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

Bei einer Beitragsbefreiung nach § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz NRW (letztes und vorletztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) ist für Geschwisterkinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Ü-3-Bereich) ebenfalls kein Beitrag zu zahlen. Der Beitrag für Geschwisterkinder unter drei Jahren ermäßigt sich bei einer Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz NRW (letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) um 50 %.

(4) Ein sogenannter Erlassantrag kann durch Vorlage eines Bescheides über den Bezug von Sozialleistungen ersetzt werden. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen.

Weiterhin gilt dies wenn die Eltern des Kindes einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(5) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 3 Einkommen

(1) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (vgl. Personennach § 1 Abs. 2 dieser Satzung) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommen-steuergesetzes („Brutto-Einkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden hinzuzurechnen.

(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeld und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 in Verbindung mit § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzu-zurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Die Stadt Arnsberg ist unabhängig von den in § 6 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichtigen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(6) Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch und nach § 6a Bundeskindergeldgesetz wird das Elterngeld entsprechend des § 10 Absatz 5 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG in voller Höhe als Einkommen angerechnet.

§ 4 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

(1) Maßgebend ist grundsätzlich das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

(3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Einkommensänderung neu festzusetzen. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.

(4) Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Abs. 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.

(6) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot besucht bzw. besucht hat.

(7) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Arnsberg zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/en.

§ 5 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 6 Erhebung der Beiträge

(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben und mit Bescheid festgesetzt. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgende Daten unverzüglich mit: Namen, Anschriften, Geburtsdaten der Kinder und der Eltern bzw. Beitragspflichtigen Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie Buchungsstunden lt. Betreuungsvertrag.

Die Stadt Arnsberg darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen, personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweiligen Fassung.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Arnsberg aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 2 Abs. 6 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

(4) Bei Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehen Vordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

§ 7 Kindertagespflege

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege nach den §§ 22 – 24 SGB VIII sind nach § 90 SGB VIII öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge festzusetzen.

(2) Die Elternbeiträge richten sich nach der Höhe des Einkommens, dem Alter des Kindes und der Zahl der Betreuungsstunden. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

(3) Wird dasselbe Kind neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung oder OGS auch in der Kindertagespflege betreut (sogenannte „Randzeitenbetreuung“), wird der Elternbeitrag für die Kindertagespflege lediglich bis zu einer Betreuungszeit von insgesamt 45 Stunden erhoben.

(4) Beitragspflichtige (vgl. Personen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung) erhalten einen Bescheid über ihren Elternbeitrag für die vertraglich vereinbarten Stunden. Die Beitragspflicht besteht während der Zeit des Betreuungsverhältnisses; diese ist im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegeperson geregelt. Die Bewilligung wird befristet auf max. 12 Monate. Bei

unveränderten Voraussetzungen erfolgt eine Verlängerung der Bewilligung im vereinfachten Verfahren.

(5) Die Absätze 3 bis 6 des § 2 dieser Satzung gelten entsprechend für den Bereich der Kindertagespflege.

(6) Die Richtlinien der Stadt Arnsberg zur Förderung von Kindern in familiennaher Tagespflege finden Anwendung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 6 Änderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1 zu § 2 der Satzung Elternbeitragstabellen für den Besuch von
Kindertageseinrichtungen monatlicher Beitrag gültig ab 01.01.2020**

Jahres-Bruttoeinkommen	Kind drei Jahre und älter		
	25 Stunden Betreuung	35 Stunden Betreuung	45 Stunden Betreuung
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 30.000 €	43 €	59 €	78 €
bis 35.000 €	53 €	76 €	96 €
bis 40.000 €	63 €	90 €	114 €
bis 45.000 €	78 €	107 €	137 €
bis 50.000 €	88 €	121 €	157 €
bis 60.000 €	104 €	147 €	186 €
bis 70.000 €	120 €	169 €	218 €
bis 80.000 €	137 €	191 €	246 €
bis 90.000 €	156 €	218 €	279 €
bis 100.000 €	172 €	241 €	309 €
über 100.000 €	216 €	301 €	386 €

Jahres-Bruttoeinkommen	Kind <u>unter</u> drei Jahren		
	25 Stunden Betreuung	35 Stunden Betreuung	45 Stunden Betreuung
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 30.000 €	99 €	124 €	162 €
bis 35.000 €	122 €	158 €	200 €
bis 40.000 €	147 €	187 €	239 €
bis 45.000 €	177 €	225 €	288 €
bis 50.000 €	200 €	254 €	328 €
bis 60.000 €	238 €	307 €	390 €
bis 70.000 €	277 €	355 €	455 €
bis 80.000 €	314 €	401 €	516 €
bis 90.000 €	357 €	455 €	583 €
bis 100.000 €	394 €	506 €	648 €
über 100.000 €	424 €	568 €	727 €

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres um 1,5 % aufgerundet auf volle Euro.

Die turnusmäßige Erhöhung um 1,5 % wird einmalig zum 01.08.2020 ausgesetzt.

**Anlage 2 zu § 7 der Satzung Elternbeitragstabelle für Kinder in familiennaher
Tagespflegegültig ab 01.01.2020**

Jahres- Bruttoeinkommen	Kind drei Jahre und älter	Kind <u>unter</u> drei Jahren
	<u>Monats</u> beitrag *) je Wochenstunde	<u>Monats</u> beitrag *) je Wochenstunde
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 30.000 €	1,71 €	3,67 €
bis 35.000 €	2,14 €	4,57 €
bis 40.000 €	2,54 €	5,46 €
bis 45.000 €	3,07 €	6,57 €
bis 50.000 €	3,49 €	7,45 €
bis 60.000 €	4,16 €	8,90 €
bis 70.000 €	4,83 €	10,35 €
bis 80.000 €	5,47 €	11,72 €
bis 90.000 €	6,22 €	13,29 €
bis 100.000 €	6,88 €	14,74 €
über 100.000 €	8,60 €	16,37 €

*) Der Beitrag je Einzelstunde ergibt sich aus dem jeweiligen Monatsbeitrag je Wochenstunde geteilt durch 4,33.

Seit dem 01.08.2016 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich auf Grundlage der Beiträge für Kinder in Tageseinrichtungen.